

4a. Regelung des Aufenthalts von Opfern des Menschenhandels während der Bedenkzeit

Information des Opfers und Antragstellung

Bestehen bei der Einvernahme begründete Hinweise, dass es sich bei einer illegal anwesenden Person um ein Opfer von Menschenhandel handelt, sollte diese über die Möglichkeit der Gewährung einer Bedenkzeit informiert werden.

Während dieser Bedenkzeit kann die betroffene Person eine Entscheidung über die Zusammenarbeit mit den Behörden bei den Ermittlungen treffen. Ein solcher Entscheid ist oft nur nach einer gewissen Erholungszeit und einem Entzug aus dem Einflussbereich der Täter möglich.

Grundlage für die Bedenkzeit ist das Rundschreiben des Bundesamtes für Migration (BFM) vom 25. August 2004. Dessen vollständiger Text ist abrufbar unter:

- <http://www.bfm.admin.ch> -> Themen -> Rechtsgrundlagen -> Rechtsquellen -> Weisungen und Kreisschreiben -> Weitere Weisungen und Rundschreiben des BFM,
- oder Anhang 4 des KSMM-Leitfadens.

Eine Mustervorlage des Antrags auf Bedenkzeit finden Sie nachstehend.

ERKLÄRUNG ZUHANDEN DES ZUSTÄNDIGEN MIGRATIONSAMTES DES KANTONS *[Name des Kantons]*

Der unterzeichnenden

[Personalien der betroffenen Person]

werden in Anwendung des Rundschreibens des IMES (heute BFM) vom 25. August 2004 folgende Erläuterungen in deren Muttersprache *[Sprache]* gemacht:

Als Opfer von Menschenhandel besteht für Sie die Möglichkeit, sich während einer Bedenkzeit von max. 30 Tagen zu überlegen, ob Sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten wollen.

Während dieser Bedenkzeit wird Ihnen gegenüber, auch wenn Sie sich zurzeit illegal in der Schweiz aufhalten, von der Ausschaffung/Rückschaffung in Ihr Heimatland abgesehen. Diese Bedenkzeit wird Ihnen vom Migrationsamt schriftlich bestätigt.

Die Bedenkzeit endet vorzeitig,

- wenn Sie sich vor deren Ablauf für eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden entscheiden. Ihnen wird die Berechtigung zum vorübergehenden Aufenthalt während des Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens erteilt. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet oder geltend gemacht werden.

Die Bedenkzeit endet auch frühzeitig,

- wenn Sie erklären, dass Sie zu einer Zusammenarbeit mit den Behörden nicht bereit sind;
- wenn bekannt wird, dass Sie den Kontakt mit den Beschuldigten/Tätern freiwillig wieder aufgenommen haben;
- wenn sich herausstellt, dass Sie gemäss neu gewonnenen Erkenntnissen kein Opfer von Menschenhandel sind;
- wenn sich herausstellt, dass Ihre Aussagen/Angaben nicht den Tatsachen entsprechen oder unwahr sind
- oder wenn Sie in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen.

Sie erklärt hierauf:

Die mir gemachten Erläuterungen, insbesondere die Konsequenzen eines allfälligen Fehlverhaltens habe ich verstanden.

Ich beantrage beim zuständigen Migrationsamt des Kantons **[Name des Kantons]** eine Bedenkfrist gemäss dem eingangs erwähnten Rundschreiben.

[Name der betroffenen Person]

Für die getreue und richtige Übersetzung ins **[Muttersprache der betroffenen Person]** zeichnet:
